

ZH_OBERGERICHT UE180112 vom 2. Oktober 2018

ZH Obergericht, 2018-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE180112

FR: ZH_OBERGERICHT UE180112 du 2 octobre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE180112 del 2 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

B.____ (Beschwerdeführerin 2 im vorliegenden Verfahren) und C.____ (Beschwerdegegner 1 im vorliegenden Verfahren) sind verheiratet. A.____ (Beschwerdeführerin 1 im vorliegenden Verfahren) ist die Mutter der Beschwerdeführerin 2. Mit Eingabe vom 1. März 2017 an die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland (Beschwerdegegnerin 2 im vorliegenden Verfahren, nachfolgend nur noch bezeichnet als Staatsanwaltschaft) reichte Rechtsanwalt lic. iur. X.____ namens der Beschwerdeführerinnen eine Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 sowie gegen die Rechtsanwälte D.____ und E.____ wegen Betruges, Urkundenfälschung und Geldwäscherei ein (Urk. 13 [Akten der Staatsanwaltschaft C- 7/2017/10007316] /2). Mit dieser schwierig lesbaren und schwer verständlichen Eingabe (vgl. auch Urk. 13/6 S. 5 ff.) warf er dem Beschwerdegegner 1 im Wesentlichen Folgendes vor:

E. 1.1

Der Beschwerdegegner 1 habe zusammen mit seinem Rechtsanwalt D.____ der Beschwerdeführerin 2 eine Vereinbarung unterbreitet, gemäss welcher sich der Beschwerdegegner 1 verpflichtete, seinen hälftigen Miteigentumsanteil an einer im je hälftigen Miteigentum beider Eheleute stehenden Liegenschaft auf erstes Verlangen der Beschwerdeführerin 2 zu übertragen (gegen festgelegte Gegenleistungen der Beschwerdeführerin 2). Die Unterschriften der Parteien auf dieser mit 11. August 2011 datierten Vereinbarung hätten die Parteien notariell beglaubigen lassen. Damit sei die Beschwerdeführerin 2 getäuscht worden, indem sie davon ausgegangen sei, sie erhalte aufgrund dieser anwaltlich "abgesegneten" und mit notariell beglaubigten Unterschriften versehenen Vereinbarung dieses Grundstück im Falle einer Scheidung sicher. Tatsächlich sei diese Vereinbarung aber gar nicht rechtsgültig, weil sie nicht öffentlich beurkundet worden sei. Der Beschwerdegegner 1 habe das gewusst und gewollt und auf diese Weise - 3 - unter Mitwirkung von RA D.____, dem auch die Beschwerdeführerin 2 vertraut habe, diese arglistig getäuscht (Urk. 13/2 S. 4 ff. [lit. A] i.V. mit Urk. 13/3/act. 4).

E. 1.2

Im Eigengut des Beschwerdegegners 1 sei die F.____ AG. Der Beschwerdegegner 1 sei allein unterschiftsberechtigt. Er habe mittels fingierter, an ihn (und zum Teil auch an die Beschwerdeführerin 2) adressierter Rechnungen der F.____ AG vom 30. Dezember 2016 für nicht erbrachte Leistungen im Totalbetrag von Fr. 305'141.70 eheliches Vermögen von der Errungenschaft in sein Eigengut verschoben. Damit habe er die Beschwerdeführerin 2 um ihren entsprechenden Errungenschaftsbeteiligungsanteil betrogen. Dies wecke den Verdacht auf Urkundenfälschung, Betrug und Geldwäscherei (Urk. 13/2 S. 7 - 10 [lit. B] i.V. mit Urk. 13/3/act. 7 - 13).

E. 1.3

Am 20. (recte: 29. [Urk. 13/3/act. 3 = act. 24 S. 7 f.) Oktober 2010 habe H._____ der Beschwerdeführerin 2 und dem Beschwerdegegner 1 das Grundstück Kat.-Nr. 1 in G._____ verkauft. Für den Kaufpreis habe H._____ den Käuferten im Umfang von Fr. 1'091'460.-- ein Darlehen gewährt (vgl. Urk. 13/3/ act. 3 S. 4). H._____ sei im Jahre 2016 verstorben. Die Beschwerdeführerin 1 sei ihre Alleinerbin. Weder in der Steuererklärung von H._____ (als Forderung) noch in derjenigen der Beschwerdeführerin 2 und des Beschwerdegegners 1 (als Schuld) sei dieses Darlehen enthalten gewesen. Die Steuerverwaltung Zürich sei deshalb von einer nicht deklarierten Schenkung an die Beschwerdeführerin 2 und den Beschwerdegegner 1 ausgegangen und sei mit einem diesbezüglichen Schreiben an die Beschwerdeführerin 2 und den Beschwerdegegner 1 gelangt. Dieser habe der Beschwerdeführerin 2 in einem E-Mail vom 24. Januar 2017 erklärt, seine Anwälte hätten ihm empfohlen, einmal so zu tun, als ob man nichts von einer Schenkung wisse. Er habe ihr vorgeschlagen, u.a. das Steueramt zu bitten, die von diesem erwähnten Unterlagen zukommen zu lassen, aus denen sich diese Schenkung ergebe, obwohl er selber alle Unterlagen gehabt habe. In diesem E-Mail habe er der Beschwerdeführerin 2 auch geschrieben, aufgrund der Reaktion des Steueramts hätten sie eine klare Ausgangslage für die nächsten Schritte. Wenn es eine Schenkung sei bzw. das Steueramt entsprechende Fakten liefere, sei das

- 4 - umso besser. Der Beschwerdegegner 1 habe damit die Beschwerdeführerin 2 anzustiften versucht, die Beschwerdeführerin 1 um die Darlehensforderung von rund Fr. 1.1 Mio. zu betrügen (Urk. 13/2 S. 10 - 12 [lit. C] i.V. mit Urk. 13/3/act. 22).

E. 2

Mit Schreiben vom 15. März 2017 ersuchte die Staatsanwaltschaft den Vertreter der Beschwerdeführerinnen um eine Präzisierung der Strafanzeige (Urk. 13/8/2). Dieser reichte der Staatsanwaltschaft am 29. Mai und am 2. August 2017 weitere Eingaben ein (Urk. 13/8/5+6). Nach einem Ermittlungsauftrag an die Kantonspolizei Zürich vom 28. November 2017 in Sachen gegen den Beschwerdegegner 1 betreffend Betrug etc. (Urk. 13/4+5), einer polizeilichen Einvernahme des Beschwerdegegners 1 vom 18. Dezember 2017 (Urk. 13/7/1), einem Kommentar des Vertreters der Beschwerdeführerinnen dazu vom 18. Dezember 2017 (Urk. 13/8/7) und einem Polizeirapport vom 19. Dezember 2017 (Urk. 13/6) avisierte die Staatsanwaltschaft dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen am

E. 2.1

Zum Vorwurf des Betruges durch die Vereinbarung vom 11. August 2011 (lit. A der Strafanzeige; vgl. vorstehend Erw. I.1.1): Die Formerfordernisse der öffentlichen Beurkundung sowohl eines Ehevertrages als auch einer Grundstück-Eigentumsübertragung seien gesetzlich verankert, jedermann bekannt und ohne besondere Mühe überprüfbar. Die Überprüfung der erforderlichen Form der Vereinbarung vom 11. August 2011 wäre der Beschwerdeführerin 2 als ehemaliger Liegenschaftsverwalterin zumutbar gewesen. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass sie von einer solchen Überprüfung abgehalten worden wäre. Insbesondere genüge dafür die Behauptung nicht, dass RA D._____ als Vertrauter der Familie bei der Ausarbeitung mitgewirkt habe. Die Rechtsnatur der "Vereinbarung" vom 11. August 2011 sei unklar. Damit sei auch unklar, welchen Formerfordernissen angeblich nicht genügt worden sei. Folglich fehle es auch am Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung durch den

Beschwerdegegner 1 (Urk. 3 S. 2 f. Ziff. 3).

E. 2.2

Zum Vorwurf der Vermögensverschiebung von Liegenschaftserträgen aus den Errungenschaften in das Eigengut des Beschwerdegegners 1 mittels fiktiver Rechnungen (lit. B der Strafanzeige; vgl. vorstehend Erw. I.1.2): Es seien keine genügenden Beweismittel vorgebracht worden, welche den Vorwurf der Urkundenfälschung und des Betruges hätten untermauern können. Wesentliche Unterlagen wie zum Beispiel Kontoauszüge, aus welchen ersichtlich sei, inwiefern die Bankkonten der Errungenschaft belastet worden seien, seien nicht vorgelegt worden. Weiter fehle es am objektiven Tatbestand des Art. 251 StGB, weil Rechnungen grundsätzlich keinen Urkundencharakter hätten. Es seien auch keine Gründe für ein besonderes Vertrauen in diese Rechnungen ersichtlich. Aus den Akten gehe auch der unrechtmässige Vorteil nicht hervor. Schliesslich fehle es am objektiven Tatbestand des Art. 305bis StGB. Es gebe keine genügenden

- 7 - den Anhaltspunkte dafür, dass die Rechnungsbeträge aus einer verbrecherischen Haupttat stammten (Urk. 3 S. 3 Ziff. 4).

E. 2.3

Zum Vorwurf des Betruges zum Nachteil der Beschwerdeführerin 1 im Zusammenhang mit dem Darlehen von rund Fr. 1.1 Mio. aus dem Grundstückverkauf vom 29. Oktober 2010 (lit. C. der Strafanzeige; vorstehend Erw. I.1.3): Es seien von der Beschwerdeführerin 2 wiederum keine Beweismittel vorgebracht worden, welche diesen Vorwurf begründeten. Den Akten sei nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdegegner 1 das fragliche Darlehen gegenüber dem Steueramt verschwiegen hätte, um damit die Beschwerdeführerin 1 zu betrügen. Die Beschwerdeführerin 2 sei über die Hintergründe und den wahren Zweck des behaupteten Darlehens bestens im Bild gewesen. Der Vorwurf des versuchten Betruges und der Anstiftung zum Betrug lasse sich weder rechtsnach anklagegenügend beweisen (Urk. 3 S. 3 Ziff. 5). 3. Die Beschwerdeführerinnen machen mit ihrer Beschwerde Folgendes geltend: 3.1. Die Staatsanwaltschaft habe das Verfahren zwar theoretisch an die Hand genommen, indem sie es an die Kantonspolizei delegiert habe. Materielle Untersuchungshandlungen habe aber die Staatsanwaltschaft nicht vorgenommen. Eine Untersuchung habe auch bei der Kantonspolizei nicht stattgefunden. Es liege deshalb eine formelle Rechtsverweigerung, eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Faktisch handle es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine Nichtanhandnahme, deren Voraussetzungen aber nicht erfüllt seien (Urk. 2 S. 2 - 4, S. 6 f.). 3.2. Die Einstellungsverfügung setze sich mit den detaillierten Vorbringen der Beschwerdeführerinnen nicht auseinander (Urk. 2 S. 2). 3.3. Die staatsanwaltschaftliche Erwägung, die Geschädigte hätte sich (betreffend Formerfordernissen der Vereinbarung vom 11. August 2011) vorher erkundigen müssen, sei falsch (Urk. 2 S. 2). Die Parteien seien auf das Notariat gegangen. Die Unterschriftsbeglaubigung auf einer anwaltlich aufgesetzten Urkunde

- 8 - habe nur in Täuschungsabsicht erfolgen können. Im Rahmen der damals noch intakten Ehe habe ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden. In einer Eingabe vom 29. Mai 2017 an die Staatsanwaltschaft habe "die Geschädigte" (bzw. RA X. _____ als Vertreter der Beschwerdeführerinnen) auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung verwiesen, wonach Arglist lediglich dann ausscheide, wenn das Opfer die grundlegenden Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet habe. Ferner habe er auf eine Lehrmeinung verwiesen,

aus der sich ergebe, dass die Einschränkung der Täuschung durch Arglist fast nur dort Erfolg verspreche, wo auf der Opferseite eine Geschäftsperson stehe. Mit diesen Vorbringen habe sich die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht auseinandergesetzt und auch damit den Gehörsanspruch verletzt (Urk. 2 S. 6 f.). An die rechtliche Beurteilung der Formvorschriften von Urkunden durch Geschädigte könne man zudem nur geringe Anforderungen stellen (Urk. 2 S. 7). 3.4. Hinsichtlich des dritten Sachverhalts (vorstehend Erw. I.1.3) habe die Staatsanwaltschaft einfach auf eine Behauptung von RA I.____, eines Anwalts des Beschwerdegegners 1, als Tatsache abgestellt. Dies verletze die Untersuchungsmaxime (Urk. 2 S. 2 - 4). Dazu zitiert der Vertreter der Beschwerdeführerinnen aus einem Schreiben seinerseits vom 6. Februar 2017 an das kantonale Steueramt (Urk. 2 S. 4 - 6). 3.5. Bezüglich der Behauptung der Vermögensverschiebung von Errungenschaft zu Eigengut mittels fiktiver Rechnungen der F.____ AG wiederholt der Vertreter der Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde im Wesentlichen die Argumentation in der Strafanzeige (Urk. 2 S. 7 f.). Auch diesbezüglich habe die Staatsanwaltschaft keinerlei Untersuchungen vorgenommen. Die Beschwerdeführerin 2 habe immerhin die Rechnungen und die Zahlungsbelege ins Recht gelegt (Urk. 2 S. 7 f.). Entgegen der staatsanwaltschaftlichen Erwägung seien die fiktiven Rechnungen durchaus geeignet, in die Buchhaltung der F.____ AG einzufliessen, diese Urkunden seien dazu bestimmt, das Vermögen der F.____ AG und damit das Eigengut des Beschwerdegegners 1 zu bereichern und die Errungenschaft zu schädigen (Urk. 2 S. 8 mit Verweisung auf BGE 138 IV 130. Der Vertreter der Beschwerdeführerinnen beantragt wohl nicht ernsthaft, sondern rhetorisch,

- 9 - die zuständige Staatsanwältin und ihr Vorgesetzter seien vorzuladen und zu diesem BGE zu befragen). 4. Die Staatsanwaltschaft erklärt in ihrer Vernehmlassung, in der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt abgeklärt und das Verfahren aufgrund der sich präsentierenden Beweislage mit detaillierter Begründung eingestellt zu haben. Entgegen der Behauptung in der Beschwerde sei dem Vertreter der Beschwerdeführerinnen die Akteneinsicht nicht verweigert, sondern es seien ihm sämtliche Akten, welche er nicht selbst eingereicht habe, zugestellt worden, insbesondere auch der Polizeirapport vom 19. Dezember 2017 und die polizeiliche Einvernahme des Gesuchsgegners 1 vom 18. Dezember 2017 (Urk. 12). 5. In der Replik erklärt der Vertreter der Beschwerdeführerinnen, er habe den Polizeirapport vom 19. Dezember 2017 (Urk. 13/6) "bis anhin" (wohl gemeint: bis zur Aktenzustellung im vorliegenden Verfahren [Urk. 21]) nicht erhalten. In der Folge nimmt er in der Replik hauptsächlich Stellung zu diesem Polizeirapport (Urk. 25). 6. Spätestens mit dem Ermittlungsauftrag an die Kantonspolizei im Sinne von Art. 312 StPO und der Übertragung der Durchführung von Einvernahmen mit der beschuldigten Person im Sinne von Art. 312 StPO (Urk. 13/4+5) hatte die Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 309 StPO eine Untersuchung eröffnet. Damit sowie mit der delegierten polizeilichen Befragung des Beschwerdegegners 1 (unter Teilnahme des Vertreters der Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführerin 2 [Urk. 13/7/1]) und mit dem ausführlichen Polizeirapport vom 19. Dezember 2017, dessen Studium und der Mitteilung über den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO (Urk. 13/8/13) hat die Staatsanwaltschaft die Untersuchung an die Hand genommen und die ihr erforderlich scheinenden Untersuchungshandlungen durchgeführt, bis sie die Untersuchung im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO als vollständig erachtete. Die diesbezüglichen formellen Rügen der Beschwerdeführerinnen gehen fehl. In der Einstellungsverfügung ging die

Staatsanwaltschaft im Wesentlichen auf die Strafanzeige der Beschwerdeführerinnen und ihre Position ein und begründete

- 10 - die Einstellung des Verfahrens bezüglich jedem von den Beschwerdeführerinnen beanzeigten Sachverhalt so, dass die Beschwerdeführerinnen sich damit auseinandersetzen und die Einstellungsverfügung sachgerecht anfechten konnten. Auch unter diesem Aspekt gehen die formellen Rügen der Beschwerdeführerinnen fehl, auch die Rüge der Verletzung des Gehörsanspruchs. Ob die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 zu Recht einstellte oder nicht, ist eine Frage der Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 319 StPO und nachfolgend zu prüfen.

E. 7

Der Zweck der Untersuchung besteht gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles Wesentliches beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen sei (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage 2017, N 1247 ff.;

- 11 - Schmid/Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, N 5 zu Art. 319; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N 1 zu Art. 308, N 1 ff. zu Art. 319, insbesondere N 15). Vielmehr hat sich der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf (BuGer, Urteil 6B_195/2016 vom 22. Juni 2016 E. 2.1 mit Hinweis auf BGE 138 IV 86 und 138 IV 186, je E. 4.1). Bei zweifelhafter Rechts- bzw. Beweislage hat nicht die Untersuchungs- oder Anklagebehörde über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das für die materielle Beurteilung zuständige Gericht (OGer ZH, III. Strafkammer, Geschäfts-Nr. UE130119, Beschluss vom 5. April 2014 E.II.3 mit Verweisung auf BGE 138 IV 86 E. 4.1.1 [=Pra 101 2012 Nr. 114]). Dies ist im Folgenden bezüglich der drei von den Beschwerdeführerinnen erhobenen Vorwürfe (lit. A, lit. B und

lit. C der Strafanzeige vom 1. März 2017; vorstehend Erw. I.1 - 3) zu prüfen.

E. 8

Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB). Zur Erfüllung des Tatbestandes muss (neben der Erfüllung der übrigen Tatbestandselemente) der Geschädigte gestützt auf den Irrtum eine rechtliche oder tatsächliche Vermögensdisposition (zu seinem oder eines Dritten Nachteil) treffen. Beim Betrug handelt es sich um ein vom Täter induziertes Selbstschädigungsdelikt (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, N 15 zu Art. 146, mit weiteren Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre; BSK StGB-Arzt, N 129 zu Art. 146). Unter der zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlichen Vermögensdisposition ist jede Handlung, Duldung oder Unterlassung des Irrenden zu verstehen, die geeignet ist, eine Vermögensverminderung herbeizuführen. Der

- 12 - Getäuschte muss also sich selbst oder das in seiner Verfügungsmacht stehende fremde Vermögen schädigen. Die Vermögensdisposition muss stets auf den Irrtum des Getäuschten zurückzuführen sein. Es muss ein Kausalzusammenhang zwischen der Täuschung, dem Irrtum und der Vermögensdisposition bestehen (Andreas Donatsch, Strafrecht III, 9. Auflage 2008, S. 208 f.).

E. 8.1

Die Beschwerdeführerin 2 macht im Zusammenhang mit der Vereinbarung vom 11. August 2011 im Wesentlichen sinngemäss geltend, der Beschwerdegegner 1 habe sie im Wissen darum, dass diese Vereinbarung ohne öffentliche Beurkundung ungültig sei, unter Mithilfe und durch den Beizug von RA D._____, dem die Beschwerdeführerin 2 vertraut habe, und durch Vorspiegelung der Formgültigkeit durch die notarielle Beglaubigung der Unterschriften über die Gültigkeit der Vereinbarung getäuscht und sie in den Glauben und damit den Irrtum versetzt, dass sie dadurch im Falle einer Ehescheidung finanziell in der Weise abgesichert sei, wie die Vereinbarung ihr vorgespiegelt habe.

E. 8.2

Damit behauptete die Beschwerdeführerin 2, der Beschwerdegegner 1 habe sie im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB arglistig irreführt.

E. 8.3

Es erscheint schon bezüglich dieser Behauptung der arglistigen Irreführung fraglich, ob ein für die Weiterführung der Strafuntersuchung genügender Tatverdacht vorliegt. Die Behauptung impliziert, dass der Beschwerdegegner 1 gewusst habe, dass die Vereinbarung mit der blossen notariellen Beglaubigung der Unterschriften nicht gültig sei. Dabei handelt es sich um eine blosser Behauptung der Beschwerdeführerin 2. Als einzigen Anhaltspunkt dafür nannte sie den Umstand der Mitwirkung des Anwalts des Beschwerdegegners 1, RA D._____, der zweifellos gewusst haben müsse, dass die Vereinbarung formungültig sei. Ein Indiz dagegen ist die Auskunft des Notar-Stellvertreters gegenüber der Polizei, seines Erachtens bedürfe die Vereinbarung ehevertraglich keiner öffentlichen Beurkundung (Urk. 13/6 S. 12). Es erscheint unter diesen Umständen als sehr zweifelhaft, dass dem Beschwerdegegner 1 nachgewiesen werden könnte, gewusst zu haben, dass die

Vereinbarung formungültig sei. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, inwiefern die zivilrechtliche Unverbindlichkeit der Vereinbarung bereits feststeht bzw. festgestellt wurde. Die Beschwerdeführerin 2 lässt diesbe-

- 13 - züglich (abgesehen von ihrer eigenen Einschätzung) jedenfalls nichts Näheres vorbringen. Diese Frage kann aber offen gelassen werden, da es ohnehin an den für einen Betrug erforderlichen Tatbestandselementen der Vermögensdisposition und des Vermögensschadens fehlt:

E. 8.4

Die Beschwerdeführerin 2 behauptete zwar verschiedentlich, aufgrund ihres Irrtums eine Vermögensverfügung getroffen und einen Schaden in Millionenhöhe erlitten zu haben (Urk. 13/2 S. 5 f., Urk. 13/8/5 S. 2). Welche Vermögensverfügung sie konkret vorgenommen haben will, erläutert sie aber in keiner Weise, mit einer Ausnahme: Sie bezeichnet ihr Einverständnis zur Vereinbarung vom

E. 8.5

Am Rande sei noch dies bemerkt: Die Beschwerdeführerin 2 führte u.a. aus, der Beschwerdegegner 1 habe stets darauf beharrt, ins Grundbuch eingetragen zu werden. Sie habe daher einen "(natürlich gültigen)" Vertrag verlangt, wonach der Beschwerdegegner 1 ihr im Falle der Scheidung das Grundstück abtrete. Der Beschwerdegegner 1 habe schliesslich zugestimmt, dass dies schriftlich festgehalten werde (Urk. 13/2 S. 5). Mit dem Grundstück, bezüglich dem der Beschwerdegegner 1 nach dieser Darstellung auf einem Eintrag ins Grundbuch beharrt habe, meinte die Beschwerdeführerin 2 offenkundig das in der Vereinbarung vom 11. August 2011 erwähnte Grundstück Kat.-Nr. 1 in G._____ (Urk. 13/3/act. 4). Sollte sie mit ihrer Darstellung geltend machen wollen, sie habe einem diesbezüglichen Eintrag des Beschwerdegegners 1 ins Grundbuch nur unter der Voraussetzung zugestimmt (und damit eine Vermögensdisposition getroffen), dass die Vereinbarung vom

E. 11

Zusammenfassend liegt bezüglich der Vereinbarung vom 11. August 2011 (lit. A der Strafanzeige der Beschwerdeführerinnen vom 1. März 2017) und bezüglich des E-Mails des Beschwerdegegners 1 an die Beschwerdeführerin 2 vom 24. Januar 2017 (lit. C der Strafanzeige der Beschwerdeführerinnen vom 1. März 2017) weder ein Betrug noch ein Betrugsversuch noch ein sonstiger Straftatbestand vor. Bezüglich dieser Sachverhalte stellte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung zu Recht ein.

- 27 - Auch bezüglich der behaupteten Vermögensverschiebung aus Errungenschaften in das Eigengut des Beschwerdegegners 1 (lit. B der Strafanzeige der Beschwerdeführerinnen vom 1. März 2017) liegt weder ein Betrug noch ein Betrugsversuch noch eine Geldwäscherei vor. Hingegen besteht bezüglich dieses Sachverhalts der Verdacht der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 StGB bezüglich der Rechnungen der F._____ AG vom 30. Dezember 2016 an den Beschwerdegegner 1 und an die Beschwerdeführerin 2 (Urk. 13/3/act. 7 und 8) sowie der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB bezüglich der Rechnungen der F._____ AG vom 30. Dezember 2016 und vom 30. Dezember 2015 (recte: 2016) an den Beschwerdegegner 1 und an die Beschwerdeführerin 2 sowie an den Beschwerdegegner 1 allein (Urk. 13/3/act. 7 - 13). Der

bisherige Untersuchungstand lässt diesbezüglich eine Einstellung des Strafverfahrens nicht zu. Vielmehr sind weitere Ermittlungen möglich und vorzunehmen, so insbesondere vorab die Abklärungen, ob und von welchen Konten die Beträge gemäss den Rechnungen Urk. 13/3/act. 7 - 13 auf das darin angegebene Konto der F. _____ AG bei der R. _____ AG überwiesen worden sind und ob von der F. _____ AG die in diesen Rechnungen aufgeführten Leistungen erbracht worden sind oder nicht. Bezüglich dieses Sachverhalts erfolgte die Einstellung des Strafverfahrens zu Unrecht. Die angefochtene Einstellungsverfügung ist deshalb in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben, soweit sie den unter lit. B der Strafanzeige der Beschwerdeführerinnen vom 1. März 2017 angezeigten Sachverhalt (Vermögensverschiebung aus den Errungenschaften in die F. _____ AG mittels fiktiven Rechnungen) betrifft. Dies betrifft ausschliesslich die Beschwerdeführerin 2. Im Übrigen - betreffend die unter den lit. A und lit. C der Strafanzeige der Beschwerdeführerinnen vom 1. März 2017 angezeigten Sachverhalte und betreffend die Beschwerdeführerin 1 - ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 12

Soweit die Beschwerde gutgeheissen wird, handelt es sich beim vorliegenden Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

- 28 - Soweit die Beschwerde abgewiesen oder darauf nicht eingetreten wird, handelt es sich um einen Teilentscheid im Sinne von Art. 91 BGG. Dem entsprechend ist die Rechtsmittelbelehrung zu formulieren. III. 1. Bezüglich des einen von drei angezeigten Sachverhalten wird die Beschwerde gutgeheissen, bezüglich der anderen beiden Sachverhalte abgewiesen. Die Beschwerdeführerinnen zusammen obsiegen demnach zu einem Drittel und unterliegen zu zwei Dritteln im Beschwerdeverfahren. Der Beschwerdegegner 1 beteiligte sich nicht daran. Er ist weder obsiegend noch unterliegend. Diesem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO den Beschwerdeführerinnen zusammen zu zwei Dritteln aufzuerlegen und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. In der internen Verteilung unter den Beschwerdeführerinnen kann berücksichtigt werden, dass der Sachverhalt gemäss lit. A der Strafanzeige vom 1. März 2017 nur die Beschwerdeführerin 2 und der Sachverhalt gemäss lit. C der Strafanzeige im Wesentlichen nur die Beschwerdeführerin 1 betraf. Es rechtfertigt sich deshalb, die den Beschwerdeführerinnen zusammen aufzuerlegenden Verfahrenskosten von zwei Dritteln je zur Hälfte aufzuerlegen, unter solidarischer Haftbarkeit für die gesamten Kosten. Der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 sind demnach die Kosten des Beschwerdeverfahrens je zu einem Drittel aufzuerlegen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG und in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. 3. Die Beschwerdeführerin 1 unterliegt im Beschwerdeverfahren vollumfänglich. Ihr steht deshalb keine Prozessentschädigung zu. Die Beschwerdeführerin 2 obsiegt im Wesentlichen bezüglich eines von drei beanzeigten Sachverhalten. Sie

- 29 - ist für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit einer auf ein Drittel reduzierten Prozessentschädigung zu entschädigen, d.h. in Anwendung von § 19 Abs. 1 AnwGebV und in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b - e AnwGebV mit Fr. 1'000.--. Dem Beschwerdegegner 1 steht aufgrund seiner fehlenden Beteiligung am Beschwerdeverfahren keine Prozessentschädigung zu. 4. Die

Beschwerdeführerin 2 hat für das Beschwerdeverfahren eine Prozesskaution von Fr. 3'000.-- geleistet (Urk. 8). Daraus ist die den Beschwerdeführerinnen auferlegte Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- (2/3 von Fr. 3'000.--) unter Verrechnung mit der der Beschwerdeführerin 2 zuzurechnenden Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- zu beziehen. Der Restbetrag der Kautions (Fr. 2'000.--) ist unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates der Beschwerdeführerin 2 zurückzuerstatten. Es wird beschlossen: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 12. März 2018 (ref C-7/2017/10007316) insoweit aufgehoben, als sie den unter lit. B der Strafanzeige vom 1. März 2017 beanzeigten Sachverhalt (Vermögensverschiebung aus den Errungenschaften in die F.____ AG mittels fiktiven Rechnungen) betrifft, und die Sache wird insoweit zur weiteren Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen. 2. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt, zu je einem Drittel der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 auferlegt, unter solidarischer Haftbarkeit für den der jeweils ande-

- 30 - ren Beschwerdeführerin auferlegten Drittel, und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. 4. Die Beschwerdeführerin 2 wird für die anwaltlichen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren mit einer reduzierten Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführerin 1 und dem Beschwerdegegner 1 wird keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5. Die geleistete Prozesskaution wird der Beschwerdeführerin 2 nach Abzug der den Beschwerdeführerinnen 1 und 2 auferlegten Gerichtsgebühr, unter Verrechnung mit der der Beschwerdeführerin 2 zugesprochenen Prozessentschädigung und unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung zurückerstattet. 6. Schriftliche Mitteilung an: – Rechtsanwalt lic. iur. X.____, dreifach, für sich und für die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 (per Gerichtsurkunde) – Rechtsanwalt lic. iur. Y.____, zweifach, für sich und für den Beschwerdegegner 1 (per Gerichtsurkunde) – die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad C-7/2017/10007316, unter gleichzeitiger Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 13) (gegen Empfangsbestätigung) sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: – die Zentrale Inkassostelle der Gerichte 7. Rechtsmittel: Gegen Dispositiv Ziffer 1 dieses Entscheides und die damit zusammenhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen kann unter den einschränkenden Voraussetzungen von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 31 - Gegen Dispositiv Ziffer 2 dieses Entscheides und die damit zusammenhängenden Kosten- und Entschädigungsfolgen kann Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Zürich, 2. Oktober 2018
Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Präsident: Gerichtsschreiber: lic. iur. A.

Flury lic. iur. C. Tschurr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.